

## Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro ( Euro – Anpassungssatzung )

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg ( GemO) und den §§ 2,5a,8,8a,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes ( KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. am 17.September 2001 folgende

### Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

beschlossen:

#### Inhaltsübersicht über die Satzungsänderungen:

Hauptsatzung <i>geändert</i>	Artikel 1
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Artikel 2
Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	Artikel 3
Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 4
Hundesteuersatzung	Artikel 5
Vergnügungssteuersatzung	Artikel 6
Kurtaxesatzung	Artikel 7
Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Artikel 8
Abwassersatzung	Artikel 9
Sondernutzungssatzung	Artikel 10
Inkrafttreten	Artikel 11

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 7 Abs.2 der Hauptsatzung vom 14.06.1994 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 EUR je Einzelfall und zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall.
- 2.3 Die Einstellung und Entlassung von Aushilfs- und Saisonpersonal sowie von Auszubildenden und Praktikanten.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung bis zu 500 EUR und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis zur Höhe von 2.500 EUR.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR.

- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR.
- 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen.
- 2.12 Der Abschluss von Versicherungsverträgen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Feuerwehrgesetz.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.1981 und 15.03.1994 ( 1. Änderungssatzung ) wird wie folgt geändert:

#### **§1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

( 1 ) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen:

( 2 ) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	20 EUR
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	30 EUR
von mehr als 6 Stunden	40 EUR
Der Tageshöchstsatz beträgt	40 EUR

## **Artikel 3**

### **Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung vom 28.04.1992 wird wie folgt geändert:

Dieser beträgt für jede volle Stunde 7 EUR

§ 1 Abs. 3 der Satzung vom 28.04.1992 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1 EUR je zu entschädigender Stunde.

§ 2 Abs.1 a der Satzung vom 28.04.1992 wird wie folgt geändert:

Für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4 EUR für die ersten drei Stunden und 3,50 EUR für jede weitere angefangene drei Stunden

§ 2 Abs.1 b der Satzung vom 28.04.1992 wird wie folgt geändert:

Bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 7 EUR je Stunde gewährt.

§ 2 Abs.5 der Satzung vom 28.04.1992 / 18.09.2000 wird wie folgt geändert:

Abweichend von den Absätzen 1 – 4 werden nachfolgende Lehrgänge pauschal entschädigt:

Truppmann	250 EUR
Truppführer	150 EUR
Maschinist	150 EUR
Atemschutz	125 EUR
Funker	100 EUR

Die pauschale Entschädigung beinhaltet den Verdienstaussfall, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrtkosten.

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 EUR je Stunde bezahlt.

§ 4 Ziffer 1,3 und 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Kommandant der Gemeindefeuerwehr:

- 5 EUR je Monat je Fahrzeug der Gruppe A ( Anhänger)
- 12,50 EUR je Monat je Fahrzeug der Gruppe B ( Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen)
- 17,50 EUR je Monat je Fahrzeug der Gruppe C ( Fahrzeuge über 7,5 Tonnen)

3. Gerätewart:

Der ehrenamtlich tätige Gerätewart einer Gemeindefeuerwehr oder Abteilung erhält 15 EUR je Monat für jedes von ihm zu pflegende Fahrzeug der Gemeindefeuerwehr.

4. Jugendwart:

Der Jugendwart erhält pauschal 20 EUR je Monat.

§ 5 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für Einsätze und Aus – und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 7 EUR je Stunde gewährt.

#### **Artikel 4** **Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

§ 4 der Gutachterausschussgebührensatzung vom 07.12.1982 wird wie folgt geändert:

##### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 EUR	3 Prozent, mindestens 75 EUR
bis 250.000 EUR	300 EUR, zuzüglich 2 Promille aus dem Betrag über 100.000 EUR
bis 500.000 EUR	600 EUR, zuzüglich 1 Promille aus dem Betrag über 250.000 EUR
bis 5 Millionen EUR	850 EUR, zuzüglich 0,5 Promille aus dem Betrag über 500.000 EUR
über 5 Millionen EUR	3.100 EUR, zuzüglich 0,1 Promille aus dem Betrag über 5 Millionen EUR

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch 75 EUR.

§ 5 der Gutachterausschussgebührensatzung vom 07.12.1982 wird wie folgt geändert:

##### **§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags**

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 EUR erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

#### **Artikel 5** **Änderung der Hundesteuersatzung**

§ 5 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung vom 12.02.1996 wird wie folgt geändert:

##### **§5** **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 48 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 96 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

## **Artikel 6** **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

§ 3 Abs.1 der Vergnügungssteuersatzung vom 22.11.1988 / 30.11.1993 wird wie folgt geändert:

### **§ 3** **Erhebungsform und Steuersatz**

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.  
Sie beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Halten

- |  |        |
|--|--------|
| 1. eines Geldspiel -, Spiel -, Geschicklichkeits – und sonstigen Unterhaltungsapparates in Spielhallen |        |
| mit Gewinnmöglichkeit  | 60 EUR |
| ohne Gewinnmöglichkeit   | 30 EUR |
| 2. eines Geldspiel -, Spiel -, Geschicklichkeits – und sonstigen Unterhaltungsapparates in Gaststätten |        |
| mit Gewinnmöglichkeit  | 50 EUR |
| ohne Gewinnmöglichkeiten   | 25 EUR |
| 3. eines Musikautomaten oder ähnlichen Automaten   | 15 EUR |

## **Artikel 7** **Änderung der Kurtaxesatzung**

§ 3 Abs.1, 2 und 5 der Kurtaxesatzung vom 18.12.1990 / 16.12.1997 wird wie folgt geändert:

### **§ 3** **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Fremdenverkehrssaison **1,10 EUR inklusive der Mehrwertsteuer** in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Für Gäste des Campingplatzes beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag 1,10 EUR inklusive der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(5) Die Eigentümer von Zweit – und Ferienwohnungen nach § 2 Abs.2 sowie diejenigen Campingplatzbesucher, welche den Campingplatz über die Dauer der Saison angemietet haben, bezahlen eine pauschale Jahreskurtaxe.

Diese beträgt unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts 82 EUR inklusive der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe je Wohnung bzw. Wohnwagen.

## Artikel 8 Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

§ 4 Ziffer 1 und 2 und § 6 Ziffer 1 Satz 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 09.12.1997 / 28.04.1998 wird wie folgt geändert:

### § 4 Höhe des Beitrages

1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 5% des Messbetrages nach § 3 Abs.2 ( Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5 EUR beträgt.

( 2 ) Von den Privatbeherbergern , die nur Wohnungen oder Zimmer ( mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten , wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person 30 Cent.

### § 6 Vorauszahlungen

1. Sie ist auf volle EUR abzurunden.

## Artikel 9 Änderung der Abwassersatzung

Die §§ 28 und 36 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 16.12.1986 werden wie folgt geändert:

### § 28 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Teilbeiträge</u>	<u>Je qm Nutzungsfläche</u> § 24 Abs.1 EUR	<u>Je qm Geschossfläche</u> § 24 Abs.2 EUR
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	2,68	4,60
2. Für den mechanischen - biologischen Teil des Klärwerks	0,67	1,05
3. Für den chemischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammbehandlung	0,26	0,46
4. Für die Seeauslaufleitung	0,02	0,03

**§ 36**  
**Absetzungen**

( 1 ) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 cbm im Jahr.

**Artikel 10**  
**Änderung der Sondernutzungssatzung**

§ 9 Abs.2 und 3 der Sondernutzungssatzung vom 17.09.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 9**  
**Sondernutzungsgebühren**

( 2 ) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach der aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 500 EUR erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

( 3 ) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge , so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung ( Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

## Anlage zu § 9 Abs. 1

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
 öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hagnau  
 (Gebührenverzeichnis)

Vorbemerkung

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, je Stück bzw. angefangene qm je Tag, je angefangene Woche, je angefangenen Monat und pro Jahr.

Erläuterung: T=täglich, W=wöchentlich, M=monatlich, J=jährlich,

I. Werbung - Hinweis - Information

Nr.	Art der Sondernutzung Gebühr DM	Dauer	Gebühr EUR
01	<u>Plakatsäulen und Plakattafeln, die gewerblich zur Werbung für Dritte genutzt werden.</u> je qm Ansichtsfläche	T	1,25 - 2,5
		W	2,5 - 12,5
		M	7,5 - 25
		J	25 - 125
02	<u>Werbeständer, Schilder- und Tafeln jeglicher Ausführung, die der Eigen- oder Fremdwerbung dienen.</u> je qm Ansichtsfläche	T	1,25 - 2,5
		W	2,5 - 12,5
		M	7,5 - 25
		J	25 - 125
03	<u>Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen, die der Werbung dienen.</u> je qm Ansichtsfläche	T	1,25 - 2,5
		W	2,5 - 12,5
		M	7,5 - 25
		J	25 - 125
04	<u>Schriften und Transparente</u> je qm Ansichtsfläche	T	1,25 - 2,5
		W	2,5 - 12,5
		M	7,5 - 25
		J	25 - 125
05	<u>Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer im Sinne der STVO, wie Hinweisschilder auf:</u> - Gottesdienst, Parkplätze, Campingplätze, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, Unfall- und soziale- Hilfsdienste, - Sammelschilder für KFZ-Hilfsdienste, - Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Märkte, Messen, Ausstellungen, Musik- und Sportveranstaltungen u. a.		gebührenfrei, jedoch *erlaubnispflichtig

## II. Bewegliche Außenwerbung - Information

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr	EUR
06	<u>Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen unter freiem Himmel.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5	- 5
07	<u>Werberundfahrten, Umzüge für gewerbliche Zwecke</u>	T	10	- 50
08	<u>Verteilung von Druck- und Werbeschriften</u> je Person	T	10	- 30
09	<u>Informationsstände nicht gewerblicher Art</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5	- 10
10	<u>Plakatträger</u> je Person	T	5	- 25
11	<u>Werbefahrzeuge</u> je Fahrzeug	T	25	- 50

## III. Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken

12	<u>Schaukasten, Automaten</u>			
	a) bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche	J	5	- 15
	b) mit mehr als 0,25 qm Ansichtsfläche	J	15	- 25
	c) über 1 qm Ansichtsfläche je qm	J	25	- 250
13	<u>Auslagen</u> je qm beanspruchten Grundes	T W M J	1,25 - 2,5 -	2,5 12,5 25 125
14	<u>Aufstellen von Verkaufstischen- und Theken mit dem dazugehörigen Verkehrs- und Verkaufsraum.</u> je qm beanspruchten Grundes	T W M J	1,25 - 2,5 -	2,5 12,5 25 125

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr	EUR
15	<u>Zeitungsstände, Ständer für Ansichtskarten u.ä., soweit es sich nicht um Flachstände handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind und nicht mehr als 15 cm Vorsprung haben.</u>	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
	je qm beanspruchten Grundes			
16	<u>Flachstände, Warenstände u. a., die an der Gebäudewand befestigt sind und mehr als 15 cm in die Verkehrsfläche hineinragen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
17	<u>Aufstellen von Gegenständen, Warenkörbe oder Verkaufsständer jeglicher Art</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
18	<u>Tische und Stühle vor Gaststätten</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
19	<u>Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. a.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
20	<u>Schaubuden und sonstige Schaustellungseinrichtungen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125
21	<u>Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25 -	2,5
		W	2,5 -	12,5
		M	7,5 -	25
		J	25 -	125

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

Aufstellen und Lagern von Gegenständen

Nr.	Art der Sondernutzung DM	Dauer	Gebühr		EUR
22	<u>Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Kranen, geschlossene Baugruben- und Baustellenumschließungen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	0,10	-	0,25
		W	0,50	-	1,00
		M	1,00	-	2,50
23	<u>Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5	-	5
		W	5	-	25
		M	25	-	50
24	<u>Fahrradständer</u>	T	1,25	-	2,5
		W	2,5	-	12,5
		M	7,5	-	25
		J	25	-	125
25	<u>Aufstellen von sonstigen Gegenständen aller Art (Masten, Fahnen, etc....)</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25	-	2,5
		W	2,5	-	12,5
		M	7,5	-	25
		J	25	-	125

V. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes

26	<u>Sonnenschutzdächer, Markisen, Sonnenschirme u. a.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	1,25	-	2,5
		W	2,5	-	12,5
		M	7,5	-	25
		J	25	-	125
27	<u>Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone u. a. je qm beanspruchten Grundes</u>	J	50	-	250
28	<u>Sonstige, in den öffentlichen Straßenraum hineinragende bauliche Anlagen</u> je qm beanspruchten Grundes	J	50	-	250

VI. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. von § 29 Abs. 2 STVO

29	<u>Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen, Rallye- und Versuchsfahrten, wenn Verkehrs- beschränkungen erforderlich werden</u>	J	25	-	1000
----	---	---	----	---	------

## Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hagnau a.B., den 17.09.2001  
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau a.B., den 17.09.2001

R. Wersch  
Bürgermeister

### Verfahrenshinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.